

# AUßERPLANMÄßIGE ABSCHREIBUNGEN AUF FINANZANLAGEN DES ANLAGEVERMÖGENS

# INHALTSVERZEICHNIS

➔ Vorbemerkung	3
➔ Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens	3
Gesetzliche Grundlage und Erlasslage	3
Kriterien zur Feststellung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung	4
Exkurs	6
Zusammenfassung und Beispiele	6
Beispiele	6

## → Vorbemerkung

Durch die Neuregelung im 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG), Artikel 7, § 35 Abs. 5 Satz 1 und 2 GemHVO NRW hat der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung zur Frage, wann außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen vorzunehmen sind und wann sie vorgenommen werden können, geschaffen. Die v. g. Regelung gilt seit dem 01. Januar 2013 und ist damit pflichtig erstmalig im kommunalen Jahresabschluss 2013 anzuwenden.

Die vorliegende Ausarbeitung gibt Hinweise und Empfehlungen zur Prüfung, ob am Abschlussstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung einer Finanzanlage gegeben ist oder nicht.

Die Empfehlungen und Hinweise der GPA NRW hinsichtlich der Auslegung des § 35 Abs. 5 GemHVO NRW sind aus der handelsrechtlichen Literatur abgeleitet, da die Regelung in § 35 Abs. 5 GemHVO NRW an die Regelung im Handelsgesetzbuch angelehnt ist und daher auch die dortigen Auslegungen und Rechtsprechung hilfsweise herangezogen werden können.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, den Mitarbeiter/innen in den Kommunen Hilfestellungen zu geben bei der Beurteilung, wann außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens vorgenommen werden müssen und wann die Kommune ein Wahlrecht hat. Sie will und kann dabei jedoch nicht die Entscheidung im Einzelfall ersetzen.

Diese Veröffentlichung ist redaktionell angepasst und ersetzt die Veröffentlichungen vom 01. März 2012 und 29. Oktober 2012.

Herne, den 11. November 2015

## → Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens

### Gesetzliche Grundlage und Erlasslage

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW muss eine Finanzanlage im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden.

Besteht eine nur vorübergehende Wertminderung am Abschlussstichtag können Finanzanlagen außerplanmäßig abgeschrieben werden (§ 35 Abs. 5 Satz 2 GemHVO NRW). Das Wahlrecht besteht somit ausdrücklich nur im Fall einer lediglich vorübergehenden Wertminderung von Finanzanlagen.

Nachfolgend wird dargestellt, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung einer Finanzanlage am Abschlussstichtag besteht. Wird eine Wertminderung bejaht, ist diese aber nicht als dauernd zu bezeichnen, liegt im Umkehrschluss eine nur vorübergehende Wertminderung

vor. In der Folge kann die Kommune frei entscheiden, ob sie die Finanzanlage außerplanmäßig abschreibt oder nicht.

### Kriterien zur Feststellung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung

Hinsichtlich der Frage, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung von Finanzanlagen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW vorliegt, werden Kriterien aus dem Handelsrecht herangezogen. Die Regelung in § 35 Abs. 5 GemHVO NRW ist an die handelsrechtliche Regelung angelehnt. Da es somit keine kommunalspezifische Regelung ist und bisher auch keine kommunalspezifischen Auslegungen der Regelung entwickelt sind, können die handelsrechtlichen Kriterien hilfsweise herangezogen werden.

Demnach liegt in den nachfolgenden Fällen eine dauerhafte Wertminderung vor:

*Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen, die nicht an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3):*

- Wenn sich der innere Wert des Unternehmens verringert hat, muss die Finanzanlage außerplanmäßig abgeschrieben werden. Festgestellt wird der innere Wert im Handelsrecht üblicherweise mittels einer Ertragswert- oder Substanzwertberechnung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den IDW Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 10. Danach ist der innere Wert des Unternehmens für den Jahresabschluss aus dem Ertragswert abzuleiten.

Bei der Überprüfung der Werthaltigkeit der kommunalen Finanzanlagen sollte die Kommune das Bewertungsverfahren nutzen, das bei der jeweiligen Beteiligungsbewertung für die Eröffnungsbilanz zu Grunde lag. In jedem Jahresabschluss muss die Kommune die der Eröffnungsbilanzbewertung zu Grunde gelegten Parameter überprüfen. Nur so kann sie beurteilen, ob eine Wertminderung eingetreten ist.

Hat die Kommune das Ertragswertverfahren (2-Phasen-Modell) angewandt, so sollte sie mindestens anhand der aktuellen Wirtschaftspläne überprüfen, ob die zu Grunde gelegten Jahresüberschüsse nach wie vor geplant werden.

Ist das Unternehmen mittels der Substanzwertmethode bewertet worden, so sind auch hier mindestens die wesentlichen Parameter zu überprüfen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob stille Reserven und / oder Lasten, die im Eröffnungsbilanz-Gutachten enthalten waren, noch bestehen bzw. sich geändert haben. Im Zweifel muss ein vollständiges, neues Bewertungsgutachten erstellt werden.

Hat die Kommune eine Werthaltigkeitsgarantie abgeben und übernimmt sie in der Folge die Verluste des Unternehmens, kann im Zweifel angenommen werden, dass keine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt (vgl. IDW WP-Handbuch, Band I, 2006, E 410). Insofern kann dann von einer außerplanmäßigen Abschreibung abgesehen werden.

*Anteile an Unternehmen in Form von Aktien, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3) und Wertpapiere des Anlagevermögens (Bilanzposten 1.3.4):*

- Wertpapiere sind außerplanmäßig abzuschreiben, wenn der Teilwert der Anteile nachhaltig gesunken ist. Dieses ist dann der Fall, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten / Eröffnungsbilanzwert (gelten als Anschaffungskosten der folgenden Jahre) liegt und sich bis zur Aufstellung der Bilanz keine konkreten Hinweise auf eine kurzfristige Wertaufholung ergeben.

Nicht jede geringe Schwankung / Abweichung des Börsenkurses von den Anschaffungskosten führt zur Abschreibungspflicht. Erst wenn der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent 20 Prozent unterhalb des Buchwertes / Buchkurses oder der Börsenkurs in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag tagesschnittlich zehn Prozent unter dem Buchkurs liegt / lag, ist eine dauernde Wertminderung anzunehmen und die Unternehmensanteile / Wertpapiere sind außerplanmäßig abzuschreiben.

Sofern es sich bei den Wertpapieren des Anlagevermögens um festverzinsliche Wertpapiere handelt, wird i. d. R. keine dauerhafte Wertminderung bestehen. Der BFH führte in seinem Urteil vom 08. Juni 2011 (I R 98/10) in seinen Entscheidungsgründen an, dass „diese [festverzinslichen Wertpapiere] regelmäßig eine Forderung in Höhe des Nominalwerts des Papiers verbrieft. Der Inhaber eines solchen Papiers hat mithin das gesicherte Recht, am Ende der Laufzeit diesen Nominalwert zu erhalten.“ Etwas anderes könnte sich nur dann ergeben, wenn die Bonität des Schuldners nicht mehr gegeben wäre und daher das Risiko besteht, dass das Papier mit Fälligkeit nicht in Höhe des verbrieften Nominalbetrages eingelöst werden kann. In diesem Fall kann auch bei einem festverzinslichen Wertpapier eine dauernde Wertminderung vorliegen mit der Folge, dass eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW vorzunehmen ist. Die v. g. Grundsätze für festverzinsliche Wertpapiere gelten grundsätzlich auch für Ausleihungen, da dort der Rückzahlungsbetrag i. d. R. vertraglich festgelegt ist und somit keinen Wertschwankungen unterliegt.

Für die Beurteilung, ob die Wertminderung dauerhaft ist, können auch die nachfolgenden Kriterien / Prüfpunkte herangezogen werden:

- Wie lange dauert die festgestellte Wertminderung bereits an?
- Weicht der Kursverlauf des betroffenen Wertpapiers stark von der allgemeinen Kursentwicklung ab?
- Sind Substanzverluste des Emittenten durch betriebliche Verluste, Ausschüttungen oder Geldwertänderungen eingetreten?
- Haben sich die Zukunftsaussichten des Unternehmens bzw. der Branche verschlechtert?
- Ist der Emittent in finanziellen Schwierigkeiten?
- Besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent insolvent wird oder ein sonstiger Sanierungsbedarf entsteht?

Die Erkenntnisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Aufstellungstag (Wertaufhellungszeitraum) erlangt werden, sollten bei der Beurteilung, ob eine dauernde Wertminderung / eine Wertaufholung innerhalb kurzer Zeit gegeben sind oder nicht, berücksichtigt werden. Wird die Wertminderung als dauerhaft angesehen, richtet sich die Höhe der außerplanmäßigen Ab-

schreibung aber zwingend nach dem Kurswert zum Bilanzstichtag. Ein Kurswert, der innerhalb des Wertaufhellungszeitraums festgestellt wird, darf nicht herangezogen werden.

Die Prüfung und das Ergebnis, ob nach den v. g. Kriterien eine dauernde Wertminderung der Unternehmensanteile und / oder Wertpapiere vorliegt, sollte von der Kommune hinreichend dokumentiert werden. Empfehlenswert ist eine Prüfungsskizze, die in jedem Jahresabschluss im Rahmen der Aufstellungsarbeiten herangezogen werden kann, um eine dauernde Wertminderung bei Finanzanlagen zu erkennen und die gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 5 GemVHO NRW zu erfüllen.

## Exkurs

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 21. September 2011 (I R 89/10, BiM 2012 S. 44 und BFH – I R 7/11) eine sog. „Bagatellgrenze“ von fünf Prozent festgelegt. Unterhalb dieser Grenze wird keine dauernde Wertminderung von Finanzanlagen angenommen. Maßgeblich ist der Kurs am Bilanzstichtag. Liegt die Kursschwankung zwischen dem Buch- und dem Börsenkurs zum Bilanzstichtag über der Bagatellgrenze von fünf Prozent, liegt nach Auffassung des BFH eine dauernde Wertminderung vor. Zudem wurde in dem Urteil ausgeführt, dass keine Berücksichtigung der Kursentwicklung im Wertaufhellungszeitraum erfolgen kann. Vom Börsenkurs kann abgesehen werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Kurs nicht den tatsächlichen Aktienwert widerspiegelt, z. B. aufgrund von Beeinflussung des Börsenpreises am Abschlussstichtag durch Insiderhandel. Das Urteil hat das BMF durch sein Schreiben vom 16. Juli 2014 entsprechend umgesetzt.

### → Fazit

Für die Frage, wann eine dauernde Wertminderung gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO NRW bei kommunalen Wertpapieren vorliegt, wird auf die handelsrechtlichen Auslegungen zurückgegriffen. Die v. g. steuerrechtliche Bestimmung, nach der nur der Kurswert am Bilanzstichtag entscheidend ist um festzustellen, ob eine dauernde Wertminderung vorliegt, bleibt außer Acht.

## Zusammenfassung und Beispiele

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der seit dem 01. Januar 2013 geltende § 35 Abs. 5 Satz 1 und 2 GemHVO NRW eine Angleichung der kommunalen Vorschriften zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen an die handelsrechtlichen Vorschriften darstellt. Daher kann auch für die Auslegung des zentralen Tatbestandsmerkmals des § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW, nämlich der „voraussichtlich dauernde Wertminderung“, auf die handelsrechtlichen Auslegungskriterien zurückgegriffen werden.

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wann eine außerplanmäßige Abschreibung auf Finanzanlagen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW vorzunehmen ist.

## Beispiele

- Unternehmen A ist eine 100-prozentige Tochter der Stadt X und wurde nach dem Substanzwertverfahren für die Eröffnungsbilanz der Stadt X bewertet. Das Unternehmen wies

zum Stichtag 01. Januar 2009 einen Wert von 100 Mio. Euro aus. Im Jahresabschluss 2013 stellt sich heraus, dass der Substanzwert des Unternehmens aufgrund von Veränderungen im Leistungsportfolio bereits auf 60 Mio. Euro gesunken ist. Aufgrund der aktuellen Geschäftspolitik und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, soll diese Substanz maximal in der Höhe fortgeführt werden, ggfs. in den kommenden zwei Jahren weiter vermindert werden. Die Werthaltigkeit des Unternehmens besteht nicht mehr in der ursprünglichen Höhe. Es ist zwingend im Jahresabschluss 2013 eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW vorzunehmen.

- Die Stadt Z hält zwei Mio. Aktien. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 mit einem Kurswert von 130 Euro pro Aktie bewertet, somit ergab sich ein Bilanzwert von 260 Mio. Euro. Im Jahresabschluss 2013 stellt sich heraus, dass der Kurswert im gesamten Jahr 2013 zwischen 90 und 100 Euro pro Aktie notierte. Der Kursverlust ist darin begründet, dass das Unternehmen eine wesentliche Sparte im Jahr 2013 abgestoßen hat und somit der Marktwert des Unternehmens dauerhaft gesunken ist. Dieses spiegelt sich in den Aktienkursen wider. Entsprechend der handelsrechtlichen Kriterien ist im Jahresabschluss 2013 eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, da der Kurs im Jahr 2013 dauerhaft 20 Prozent unter dem Buchkurs der Aktie lag. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW besteht somit zum 31. Dezember 2013.